

# Neues von der Abfallrahmenrichtlinie – Überlegungen zur Umsetzung in Deutschland

Aktuelles Abfallrecht 2009 am 30.04.2009 in Essen

Dr. Rebecca Prelle



# Gliederung

1. Meilensteine zu einer neuen Abfallrahmenrichtlinie
2. Ziele der neuen Abfallrahmenrichtlinie
3. Wesentliche Inhalte der neuen Abfallrahmenrichtlinie
4. Abfallhierarchie
5. Abfallbegriff
6. Abgrenzung Abfall und Nebenprodukte
7. Ende der Abfalleigenschaft
8. Weitere Begriffsbestimmungen
9. Entsorgungsautarkie und -nähe
10. Abfallvermeidung
11. Recyclingziele
12. Standardüberprüfung
13. Bioabfall
14. Auswirkungen auf die Kreislauf- und Abfallwirtschaft in Deutschland



# Bisherige Abfallrahmenrichtlinie

- **Richtlinie des Rates vom 15.07.1975 über Abfälle (75/442/EWG)**
  - geändert am 26.03.1991 durch die Richtlinie 91/156/EWG
  - geändert am 23.12.1991 durch die Richtlinie 91/692/EWG
  - geändert am 06.06.1991 durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 25.05.1996 zur Anpassung der Anhänge II A und II B



# Meilensteine zu einer neuen Abfallrahmenrichtlinie

- Thematische Strategie der Kommission für die Vermeidung und das Recycling von Abfällen (Erste Mitteilung der Kommission vom 27.03.2003)
- Mitteilung der Kommission vom 21.12.2005- Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung - Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling
- Vorschlag der Kommission für die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie vom 21.12.2005 (KOM 2005, 667)
- Vorschläge des BMU von August 2006
- Umweltausschuss des EP vom 28.11.2006
- 1. Lesung des Europäischen Parlaments vom 13.02.2007
- Einigung im Umweltministerrat am 28.06.2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft



# Meilensteine zu einer neuen Abfallrahmenrichtlinie

- Gemeinsame Position des Rates zur Abfallrahmenrichtlinie vom 20.12.2007
- 1. Lesung des Europäischen Parlaments, Februar 2008
- 2. Lesung des Europäischen Parlaments, Juni 2008 / Trilogverfahren (Rat / EP / Kommission): Beschluss EP 17. Juni 2008
- Formale Zustimmung des Rates am 20. Oktober 2008
- Veröffentlichung: 22. November 2008
- Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung: am 12. Dezember 2008
- Umsetzungsfrist 2 Jahre: 12. Dezember 2010



# Ziele der neuen Abfallrahmenrichtlinie

- Optimierung des bisherigen Richtlinienrechts und Vereinfachung
- Ressourcenschutz
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch klare Definitionen
- Stärkung der Abfallvermeidung
- Förderung des Weges in eine Recyclinggesellschaft
- Recyclingstandards



# Wesentliche Inhalte der neuen Abfallrahmenrichtlinie

- Präzisierung des Anwendungsbereichs:
  - Abfallbegriff
    - Abgrenzung Abfall und Nebenprodukt
    - Ende der Abfalleigenschaft
  - sonstige neue Definitionen und Begriffe
  - Abgrenzung Verwertung und Beseitigung
- Fünfstufige Abfallhierarchie
- Schutz kommunaler Entsorgungsstrukturen
- Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- Verwertungsanforderungen
- Recyclingziele



# Abfallhierarchie

## Art. 4: Abfallhierarchie als Prioritätenfolge

1. Abfallvermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling
  4. sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
  5. Beseitigung
- Anwendung der Abfallhierarchie im Sinne der besten Umweltoption.
  - Berücksichtigung der allgemeinen Umweltschutzgrundsätze
  - transparentes Abfallrecht bzw. Abfallpolitik in den Mitgliedstaaten





# Abfallbegriff

## Art. 3: Abfallbegriff wird präzisiert

- bleibt inhaltlich nahezu unverändert
- umfasst Abfälle zur Verwertung und Beseitigung
- Anhang I gestrichen (war deklaratorisch)
- Präzisierung:
  - Anwendungsausschluss für Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden
  - Ende der Abfalleigenschaft (Art. 6)
  - Abgrenzung von Abfällen und Nebenprodukten (Art. 5)



# Abgrenzung Abfall und Nebenprodukt

## Art. 5

1. Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, ohne Hauptziel zu sein, Erzeugung als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses
2. Sicherstellung der Weiterverwendung
3. direkte Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht
4. Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung



# Abgrenzung Abfall und Nebenprodukt

## Art. 5

- Technischer Ausschuss kann Kriterien präzisieren nach dem in Art. 39 Abs. 2 genannten Regelverfahren mit Kontrolle
- Anwendungsvorrang ggü. mitgliedstaatlichem Recht
- Beispiele in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte vom 12.03.2007: Petrolkoks bei der Erdölraffination, Hochofenschlacke, Nebenerzeugnisse der Lebensmittel- und Getränkeindustrie als Tierfutter, REA-Gips für die Herstellung von Bauprodukten (Bauplatten), Holzabfälle von unbehandeltem Holz in Sägewerken zur Herstellung in Holzprodukten oder Papierherstellung



# Ende der Abfalleigenschaft

## Art. 6

1. Abfall hat Verwertungsverfahren (auch Recyclingverfahren) durchlaufen
2. Verwendungsfähigkeit des Stoffes oder Gegenstandes für bestimmte Zwecke
3. vorhandener Markt oder Nachfrage für Stoffe oder Gegenstände
4. Erfüllung der rechtlichen und technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke
5. Ausschluss von schädlichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen (die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe)



# Ende der Abfalleigenschaft

## Art. 6

- **Umsetzung:** auf Gemeinschaftsebene: Technischer Ausschuss
- im **Einzelfall** Mitgliedstaaten: Mitteilung an Kommission gemäß RL 98/34 EG vom 22.06.1998

## Beispiele für mögliche Produkte:

### Altpapier

**AltholzV Begründung:** Holzhackschnitzel, die bestimmte Schadstoffgehalte nicht überschreiten, können Produkt sein

### Recyclingbaustoffe



# Ende der Abfalleigenschaft

## Art. 6

- Erwägungsgrund 22: Mögliche Kategorien von Abfällen
    - Bau- und Abbruchabfälle
    - bestimmte Aschen und Schlacken
    - Metallabfälle
    - körniges Gesteinsmaterial
    - Reifen
    - Textilien
    - Kompost
    - Altpapier
    - Glas
- Art. 6 Abs. 2: Spezielle Kriterien  
mindestens für körniges Gesteinsmaterial  
Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien



# Weitere Begriffsbestimmungen

## Art. 3

- **gefährlicher Abfall**
- **Altölbegriff und Aufbereitung von Altölen**
- **Bioabfall**
- **Händler- und Maklerbegriff**
- Abfallbewirtschaftungsbegriff wird ergänzt
- Sammlung wird ergänzt (vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung)
- **getrennte Sammlung**
- **Abfallvermeidung**
- **Wiederverwendung**
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
- **Behandlung**
- **Verwertung und Beseitigung**
- **Recycling**
- **beste verfügbare Techniken**



# Weitere Begriffsbestimmungen

## Art. 3

- **Wiederverwendung:**  
Verwendung von **Erzeugnissen oder Bestandteilen** für denselben Zweck für den sie ursprünglich bestimmt waren
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung:**  
jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei **dem Abfälle** zur Weiterverwendung vorbereitet werden (Grenze Vorbehandlung)
- **Behandlung:**  
Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschl. **Vorbereitung vor** der Verwertung oder Beseitigung





# Weitere Begriffsbestimmungen

## Art. 3

### Verwertung:

- Substitution von Ressourcen
- jedes Verfahren, als dessen **Hauptergebnis** die Abfälle **innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft** einem sinnvollen Zweck zugeführt werden
- auch **vorbereitende** Verfahren, die der Substitution dienen
- Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren
- auch Verbrennung: Energieeffizienz mindestens
  - 0,60 für bestehende Anlagen (vor 1.01.2009)
  - 0,65 für Anlagen, die nach dem 31.12.2008 genehmigt werden



# Weitere Begriffsbestimmungen

## Art. 3

### Recycling:

- Aufbereitung von Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke
- auch Aufbereitung organischer Materialien
- Ausschluss für energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind



# Entsorgungsautarkie und -nähe

## Art. 16

- Erweiterung der Grundsätze auf **Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten**
- **Importschutzklausel:** Begrenzung eingehender Abfallverbringungen zu Verbrennungsanlagen mit Verwerterstatus
- **Exportbegrenzung:** Begrenzung von ausgehenden Abfallverbringungen aus Umweltschutzgründen
- **Entsorgungsnähe**



# Abfallvermeidung

- Erweiterte Herstellerverantwortung für Produkte
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen bis Dezember 2013
- Überwachung bzw. Überarbeitung



# Recyclingziele

- Förderung einer Recyclinggesellschaft (Abfallhierarchie)
- Einführung von Maßnahmen der getrennten Sammlungen von Abfällen, soweit technisch, ökologisch und ökonomisch durchführbar und geeignet
- mindestens Getrennthaltung für folgende Materialien: Glas, Papier, Metall, Kunststoffe bis 2015
- bis 2020 Wiederverwendungs- oder Recyclingquote von 50 Gewichts-% für Papier, Metall, Kunststoffe und Glas aus Haushalten und ähnlichen Abfallstoffen
- bis 2020 Recycling- und Verwertungsquote von 70 Gewichts-% für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle



# Standardüberprüfung

## Art. 11

- Durchführungsbestimmungen über die Anwendung der genannten Ziele und die Berechnungsmethoden zur Überprüfung ihrer Einhaltung durch Kommission
- spätestens zum 31.12.2014 Prüfung der Recyclingziele
- Bericht der Kommission an EP und Rat
- Berichterstattung Mitgliedstaaten alle drei Jahre



# Bioabfall

## Art. 22

Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um folgendes zu fördern:

1. getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zweck der Kompostierung und Vergärung
2. hohe qualitative Behandlung von Bioabfällen
3. Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen
4. Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen durch Kommission



# Auswirkungen auf die Kreislauf- und Abfallwirtschaft in Deutschland

- 1:1 Übernahme der Begrifflichkeiten und der Abfallhierarchie
- § 1: Zweck des Gesetzes entspr. Art. 1 der AbfRRL
- § 2: Anwendungsausschluss für Böden
- § 3: Begriffsbestimmungen entspr. AbfRRL, auch Begriffe aus § 4 Abs. 2, 3 und 4 hier integrieren
- §§ 3 a und 3 b: Nebenprodukte, Ende der Abfalleigenschaft
- § 4: Abfallhierarchie
- § 6: streichen und zu §§ 3, 4
- § 13? Präzisierungen im Zusammenhang mit Drittverwertung und gewerblichen Sammlungen?
- Einführung der Recyclingziele und Abfallvermeidungsprogramme





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!